

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Handelskammer beider Basel

Abkürzung der Firma / Organisation : HKBB

Adresse : St. Jakobsstr. 25

Kontaktperson : Deborah Strub

Telefon : 061 270 60 76

E-Mail : d.strub@hkbb.ch

Datum : 13. Dezember 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularefelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. Dezember 2018** an folgende E-Mail Adressen:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	4

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Das im erläuternden Bericht postulierte Ziel der Vorlage – die Entwicklung der Kosten für Leistungen zu Lasten der OKP einzudämmen und auf diese Weise den Anstieg der Krankenkassenprämien zu begrenzen – unterstützt die Handelskammer beider Basel.</p> <p>Allerdings bezweifelt die Handelskammer, dass dieses Ziel mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage effektiv erreicht werden kann. Obwohl in den einführenden Worten des erläuternden Berichts korrekterweise dargelegt wird, dass die Kostendämpfungsmassnahmen in allen grossen Kostenblöcken und auf allen Ebenen sowie bei allen Akteuren ansetzen müssen, enthält die Vorlage keine Massnahmen bei den stationären Behandlungen, thematisiert die Rollen der Kantone also nicht. Dabei sind es die Kantone, welche in stationäre Versorgungsinfrastrukturen investieren und damit Überkapazitäten und wirtschaftliche Fehlanreize schaffen. Denn diese Infrastrukturen sind kostspielig und müssen in den kommenden Jahren genutzt und amortisiert werden. Das Angebot schafft in diesem Fall die Nachfrage. Daraus resultiert ein Kostenwachstum, das mit allen anderen Kostendämpfungsmassnahmen zusammen kaum kompensiert werden kann. Auch widerspricht der Aufbau stationärer Infrastrukturen dem Trend zu vermehrt ambulanten Leistungen.</p> <p>Will das BAG das postulierte Ziel ernsthaft verfolgen, muss die Teilrevision des KVG auch Massnahmen zur einheitlichen Finanzierung der stationären und ambulanten Versorgung beinhalten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.HKBB	Die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes ist zu unausgereift. Zu viele, für die Life Sciences-Industrie wichtige Inhalte sollen dem Bundesrat zur Regelung in der Verordnung überlassen werden.
HKBB	Die Handelskammer beider Basel lehnt die Einführung eines Referenzpreissystems ab und spricht sich dafür aus, das bestehende und bewährte System zur Festlegung der Arzneimittelpreise beizubehalten.
HKBB	Die Handelskammer beider Basel begrüsst die Einführung eines Experimentierartikels, erachtet diesen in der vorliegenden Form allerdings als zu eng formuliert.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
HKBB	52	1	b	<p>Die Handelskammer beider Basel lehnt die Einführung eines Referenzpreissystems ab und spricht sich dafür aus, das bestehende und bewährte System zur Festlegung der Arzneimittelpreise beizubehalten.</p> <p>Denn dieses zeigt Wirkung: aus den im 2017 durchgeführten Preissenkungen resultierten Einsparungen von 146.5 Millionen Franken im patentabgelaufenen Bereich. Werden die Einsparungen aufgrund der Preissenkungen im 2018 dazu addiert, resultieren Einsparungen von 325 Millionen Franken. Das für die Dreijahresüberprüfung 2017-2019 festgelegte Gesamtziel von 180 Millionen Franken wurde also bereits im zweiten Jahr weit übertroffen.</p> <p>Die Handelskammer sieht für die Einführung eines Referenzpreissystems keine Notwendigkeit. Im Gegenteil: ein erneuter Systemwechsel nach so kurzer Zeit verunsichert die Marktteilnehmer und könnte dazu führen, dass der kleine Schweizer Markt von den Anbietern ignoriert wird.</p>	Art. 52 „Analysen und Arzneimittel, Mittel und Gegenstände“ ist gemäss geltendem Recht beizubehalten.
HKBB	52a			<p>Die Handelskammer beider Basel lehnt im Fall eines Referenzpreissystems die Einführung des Günstigkeitsprinzips ab. Sind nur zwei Medikamente mit derselben Wirkstoffzusammensetzung auf dem Markt und wird nur das günstigere von der OKP vergütet, gefährdet dies die Versorgungssicherheit und missachtet den Grundsatz der Verschreibungsfreiheit des Arztes.</p>	Art. 52a „Substitutionsrecht“ ist gemäss geltendem Recht beizubehalten.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

				<p>Abs. 4 erachtet die Handelskammer als besonders problematisch. Auf Verordnungsstufe Voraussetzungen festzulegen, welche Arzneimittel als medizinisch gleich geeignet gelten, räumt den verantwortlichen Behörden einen unzulässigen Ermessensspielraum ein. Kommt hinzu, dass die pharmakologische Wirkung am Patienten nicht nur von der Wirkstoffzusammensetzung, sondern auch von der galenischen Formulierung und damit der Pharmakokinetik abhängig ist (siehe zum Beispiel Voltaren versus Voltaren Rapid).</p>	
HKBB	52b			<p>Beide Modelle haben im Endeffekt nachteilige Auswirkungen für die Patientinnen und Patienten. Aus Sicht der Handelskammer wird damit eine Zweiklassenmedizin geschaffen. Weniger privilegierte Patientinnen und Patienten – in der Regel ältere und chronisch Kranke – können sich die Zuzahlungen für die Arzneimittel ihrer Wahl nicht leisten. Sie müssen Therapieumstellungen hinnehmen, sollte der Referenzpreis ihres bewährten Medikamentes gesenkt werden. Nicht selten erfolgt eine solche Umstellung bei gleichzeitiger Hospitalisierung, was die Kosten unter dem Strich steigen und nicht sinken lässt.</p> <p>Aber auch Patientinnen und Patienten, die sich Zuzahlungen leisten können, werden bei der Einführung eines Referenzpreissystems benachteiligt. Dann nämlich, wenn einzelne Präparate vom Markt genommen werden, weil sie nicht mehr kostendeckend vertrieben werden können. Dies dürfte vor allem bei älteren, preisgünstigen Generika der Fall sein.</p> <p>Weiter bergen beide Modelle die Gefahr, dass die Weiterentwicklung von Präparaten mit bekannten Wirkstoffen und damit für die Patienten nützliche Innovationen abgewürgt werden. Wird für die gleiche Wirkstoffzusammensetzung nur ein Referenzpreis vergütet, haben die Unternehmen keinen Anreiz mehr speziell patientenfreundliche Formen, die z.B. die Einnahme</p>	<p>Art. 52b ist zu streichen.</p>

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

			<p>erleichtern, oder modifizierte galenische Formen mit einer veränderten Pharmakokinetik zu entwickeln.</p> <p>Kommt erschwerend hinzu, dass alle, zur abschliessenden Beurteilung der Modelle relevanten Fragestellungen noch nicht bekannt sind. Diese sollen gemäss Abs. 6 resp. Abs. 7 auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dass der Bundesrat ohne Einbezug der betroffenen Industriepartner solch wichtige Parameter wie den Preisabstand oder den neuen Preisabschlag bestimmen soll, lehnt die Handelskammer beider Basel ab. Dies schafft bei den Herstellern und Vertreibern von Arzneimitteln inakzeptable Unsicherheiten. Sie können nicht vorausschauend planen und produzieren, wenn der Bundesrat diese Parameter in Eigenregie beliebig ändern kann.</p> <p>Die Gleichbehandlung von Biosimilars bzw. Referenzpräparaten mit Generika bzw. Originalpräparaten lehnt die Handelskammer beider Basel strikt ab. Im Unterschied zu Generika sind Biosimilars zum Referenzpräparat nicht wirkstoffidentisch, sondern weisen als biologische Arzneimittel (nur) eine genügende Ähnlichkeit auf. Biosimilars sind weder mit dem Referenzpräparat noch, untereinander austauschbar. Dies wird im Heilmittelgesetz erkannt, wo in Art. 4, Abs. 1 die Biosimilars als eigene Arzneimittel-Kategorie geführt werden. Die vorgeschlagene Revision im KVG würde eine Inkonsistenz zum kürzlich revidierten Heilmittelgesetz und der Zulassungsbehörde Swissmedic schaffen. Biosimilars sind demnach auch im KVG separat zu behandeln.</p>	
HKBB	59b	1	<p>Die Handelskammer beider Basel begrüsst die Einführung eines Experimentierartikels, erachtet diesen in der vorliegenden Form allerdings als zu eng formuliert. Der Geltungsbereich für Pilotprojekte ist offen zu halten und nicht auf Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung einzuschränken.</p>	<p>Art. 59b</p> <p>¹ Um neue Modelle zur Verbesserung der Qualität und Effizienz zu erproben, kann das EDI Pilotprojekte bewilligen.</p>

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

			<p>Damit das Gesundheitssystem der Schweiz weitergebracht werden kann, muss der Experimentierartikel auch dazu dienen können, Massnahmen zur Steigerung der Qualität und Effizienz oder Eliminierung von Fehlanreizen zu analysieren. Beispielsweise müssen auch Projekte im Bereich der Digitalisierung erprobt werden können.</p> <p>Aus Sicht der Handelskammer beider Basel ist es nicht sinnvoll, via den Experimentierartikel das Territorialitätsprinzip aufzuweichen und bspw. im Ausland bezogene medizinische Leistungen von der OKP begleichen zu lassen. Dies würde eine wichtige Grundlage des KVG in Frage stellen.</p>	<p>² Die Pilotprojekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt und beziehen sich ausschliesslich auf die Verhältnisse und Situation in der Schweiz.</p>
HKBB	59b		<p>Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass Projekte in der Regel von den Kantonen, den Krankenkassen oder ihren Verbänden, den Leistungserbringern oder ihren Verbänden oder den Patientenorganisationen eingereicht werden können.</p> <p>Aber auch die Life Sciences-Industrie ist daran interessiert, Projekte im Rahmen des Experimentierartikels vorzuschlagen. Die Industrie ist im Bericht explizit aufzuführen.</p>	<p>Erläuternder Bericht, Seite 24</p> <p>Explizite Aufführung der Life Sciences-Industrie (Unternehmen oder deren Verbände) als möglicher Stakeholder, der Projekte im Rahmen des Experimentierartikels vorschlagen kann.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.